

Unterbringungsvertrag

Vorbemerkungen

Bei der PflegeInsel Benglerwald handelt es sich um einen privaten Beherbergungsbetrieb mit Rundum Betreuung mit drei permanenten Pflegebetten, weshalb die Bestimmungen des Heimvertragsgesetz BGBl I 12/2004 auf diesen Vertrag nicht anwendbar ist. Dennoch finden darin im Sinne eines hohen Verbraucherschutzes zahlreiche wesentliche Bestimmungen des Heimvertragsgesetzes Berücksichtigung.

Für jeden Aufenthalt ein und desselben Gastes ist das Formular „Aufnahmeblatt“ vollständig auszufüllen und von der PflegeInsel sowie vom Gast oder der Vertrauensperson/ Kontaktperson (pflegenden Angehörigen) zu unterzeichnen. Das jeweilige Aufnahmeblatt bildet einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

1. Vertragspartner, Beteiligte und Personalia

a) PflegeInsel

DGKP Raimund Wolf, Inhaber und Betreiber der
„PflegeInsel Benglerwald“
Adresse: Benglerwald 71, A-6653 Bach
Mobil: +43 (0)676 96 42 889
Email: raimund@pflegeinsel.at

b) Gast

Laut Aufnahmeblatt siehe: 1.b)

c) Vertrauensperson/Kontaktperson

Laut Aufnahmeblatt siehe: 1.c)

Dieser Vertrag wird abgeschlossen zwischen der PflegeInsel einerseits und dem Gast oder dem pflegenden Angehörigen (Vertrauensperson/Kontaktperson) andererseits (nachfolgend der „**Vertragspartner**“). Der pflegende Angehörige gilt jedenfalls auch als Vertrauensperson, mit welchem in sämtlichen Belangen, die in irgend einem Zusammenhang mit dem Aufenthalt stehen, Kontakt aufgenommen, Informationen ausgetauscht und verbindliche Vereinbarungen getroffen werden können.

2. Vertragsgegenstand und -dauer

Die PflegeInsel nimmt aufgrund einer befristeten Verhinderung der mit der Pflege des Gastes betrauten Personen den Gast für den vereinbarten Zeitraum (Vertragsdauer) in Obsorge. Die Leistungen der PflegeInsel bestehen im Wesentlichen aus der Unterbringung und Verpflegung des Gastes in der Einrichtung „PflegeInsel Benglerwald“ sowie der Betreuung und Pflege des Gastes gemäss den konkreten Anforderungen des Gastes und den getroffenen Vereinbarungen auf dem Aufnahmeblatt.

Das Vertragsverhältnis ist befristet. Die Vereinbarung über Beginn und Ende des bzw. der mit diesem Vertrag geregelten Aufenthalte(s) wird auf dem Aufnahmeblatt festgehalten (siehe dort Pkt. 2.a).

3. Unterbringung des Gastes

Der Gast wird in der privaten Einrichtung „PflegeInsel Benglerwald“ an der Adresse A-6653 Bach, Benglerwald 71 in einer eigens für die Pflege adaptierten und eingerichteten Wohnung untergebracht. Die **Wohnung** befindet sich im Erdgeschoss, ist barrierefrei ausgestaltet und besteht aus einem Vorraum, einem behindertengerecht eingerichteten Gemeinschaftsbad samt Dusche und WC, einer Kochnische, einem Aufenthaltsraum sowie drei Einbettzimmer (Pflegezimmer).

Das **Pflegezimmer**, welches dem Gast für die Vertragsdauer zur Nutzung überlassen wird, hat eine Fläche von ca. 12m². Das Pflegezimmer ist eingerichtet bzw. ausgestattet mit einem modernen, elektrisch verstellbaren Pflegebett samt Pflegematratze, einem Kleiderschrank, Nachttisch, Essbeistelltisch, Flachbildschirm-TV-Gerät mit Satellitenempfänger sowie Notrufsystem und Audio- und Video-überwachung.

Bei Bedarf werden von der PflegeInsel **Pflegehilfsmittel** wie Rollstuhl, Gehhilfe, Leibstuhl etc. zur Verfügung gestellt.

Zur Tagesgestaltung verfügt die PflegeInsel über einen gemütlichen **Gemeinschaftsraum** mit Kaminofen im Erdgeschoss und über einen grossen sonnigen **Garten** mit Panoramaausblick auf die Lechtaler Alpen, welche vom Gast je nach Bedarf und Möglichkeiten genutzt werden können.

Der Gast und die Vertrauensperson (Pflegernde Angehörige) **haften** gemeinschaftlich zur ungeteilten Hand für sämtliche Schäden, welche der Gast der PflegeInsel, anderen Gästen oder Dritten im Rahmen seines Aufenthaltes schuldhaft zufügt.

Die PflegeInsel haftet für **Wertgegenstände**, welche vom Gast ausdrücklich zur Verwahrung übergeben werden, grundsätzlich bis zu einer Höhe von EUR 250.-.

4. Verpflegung

Der Gast hat Anspruch auf Vollverpflegung, welche grundsätzlich Frühstück, Mittagessen, Jause und Abendessen umfasst (**Normalverpflegung**). Sowohl zum Mittagessen als auch zum Abendessen werden grundsätzlich warme Speisen serviert, welche über einen im Bereich Heim- und Spitalverpflegung Menü-Service bezogen werden (derzeit Gourmet Express, Egger Roman & CoOG, Höttinger Au 84, 6020 Innsbruck, info@gourmetexpress.biz). Die Essenszeiten entsprechen den allgemein üblichen Mahl- und Ruhezeiten.

Abweichend von der Normalverpflegung wie Diätkost(entsprechend ärztlicher Anordnung), vegetarische Kost oder andere Verpflegungsmodalitäten auf dem Aufnahmeblatt vereinbart werden (siehe dort Pkt. 4.a)

5. Betreuung

Die **Grundbetreuung** umfasst:

- regelmässige Reinigung des Zimmers in Abständen von maximal 3 Tagen und bei Bedarf
- Bereitstellung und Reinigung der Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen in Abständen von 7 Tagen und bei Bedarf
- Reinigung der privaten Kleidung bei Bedarf
- Unterstützung der Pflege der Beziehungen zur Umwelt und Teilnahme am kulturellen Leben in angemessenem Ausmass
- Bereitschaftsdienst (Notruf rund um die Uhr)
- Betreuung und Pflege bei kurzzeitigen Erkrankungen
- Besorgung von zusätzlich notwendigen Medikamenten, Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs
- Sonstige Unterstützung in persönlichen Angelegenheiten

Zusätzlich zur Grundbetreuung werden auch Vermittlung von Fusspflege, Friseur, Physiotherapie, etc. angeboten.

6. Leistungen im Pflegefall

Die Leistungen im Pflegefall umfassen je nach Gesundheitszustand des Gastes gewöhnlich und regelmässig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens unter Berücksichtigung der grösstmöglichen Selbständigkeit des Gastes:

- Hilfe beim Essen und Trinken
- Hilfe beim An- und Auskleiden
- Hilfe bei der Körperpflege
- Hilfe im Bereich der Mobilität
- Hilfe im Bereich der Ausscheidung
- besondere Beaufsichtigung, soweit sie geboten ist
- soziale Betreuung

Zusätzlich erbringt die PflegeInsel auch therapeutische und Pflegerische Leistungen nach ärztlicher Anordnung. (etwa bei physischer oder psychischer Beeinträchtigung)

Das **Ausmaß der Pflegeleistungen** richtet sich nach nachdem Gesundheits- und Geisteszustand des Gastes und dem sich daraus ergebenden konkreten Bedarf.

7. Entgelt

Das **Entgelt** für Unterbringung, Normalverpflegung, Grundbetreuung und Pflegeleistung pro Kalendertag (Tagessatz) wird auf dem Aufnahmeblatt ersichtlich gemacht. (siehe Aufnahmeblatt Pkt. 7.a)

Bei Spätanreise bzw. Frühabreise des Gastes kann die PflegeInsel im eigenen Ermessen pauschalierte Abschläge gewähren.

Zudem werden zusätzliche Pflegemittel (z.B. Verbände, Inkontinenzmaterial, etc.) sowie zusätzlich notwendige Medikamente und Waren des täglichen Bedarfs oder Dienstleistungen von Dritten, welche von der PflegeInsel beschafft oder vermittelt werden und für deren Kosten die PflegeInsel in Vorleistung gegangen ist, als **Barauslagen** in Rechnung gestellt.

8. Zahlungsmodalitäten

Das Entgelt für den gesamten Aufenthalt ist bis spätestens 14 Tage vor Antritt der Kurzzeitpflege spesenfrei auf folgende Kontoverbindung zu entrichten:

Kontoinhaber: Raimund Wolf PflegeInsel Benglerwald
Bank: Sparkasse Reutte AG
BLZ: 20509
Kontonummer: 121053
IBAN: AT55 2050 9000 0012 1053
BIC: SPREAT21

Für den Fall eines kurzfristigen Vertragsabschlusses (d.h. Antritt des Aufenthaltes innert kürzerer Frist als 14 Tage nach Unterzeichnung dieses Vertrages bzw. des entsprechenden Aufnahmeblattes) ist das Entgelt unverzüglich auf das oben angeführte Konto zu überweisen.

Der Gast und die Vertrauensperson (Pflegerische Angehörige) haften der PflegeInsel zur ungeteilten Hand für die Begleichung des Entgeltes und sämtlicher in Zusammenhang mit dem/den Aufenthalt(en) gemäss diesem Vertrag erwachsenden Forderungen der PflegeInsel.

9. Rücktrittsrecht der PflegeInsel bei nicht fristgerechter Zahlung

Sollte das vereinbarte Entgelt nicht bis zum 14. Tag vor Antritt des Aufenthaltes dem obigen Konto gutgeschrieben worden sein, hat die PflegeInsel bis zur vollständigen Entrichtung des Entgeltes das Recht vom Vertrag zurückzutreten und den für den Gast reservierten Aufenthalt an andere Interessenten zu vergeben. Wenn die PflegeInsel von diesem Recht Gebrauch macht, hat die den Gast bzw. die Vertrauensperson (Pflegerische Angehörige) unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

Wird im Falle einer kurzfristigen Vereinbarung eines Aufenthaltes (siehe Pkt. 8 Abs.2) das Entgelt nicht binnen 3 Tagen dem oben genannten Konto gutgeschrieben, gilt der vorstehende Absatz bezüglich des Rücktrittsrechts der PflegeInsel sinngemäss.

10. Stornierung des Vertrages vor Antritt des Aufenthaltes

Stornierungen von Seiten des Gastes vor Antritt des Aufenthaltes im Sinne eines Rücktrittes vom Vertrag haben durch den Vertragspartner in jedem Fall schriftlich an die PflegeInsel zu erfolgen. Als Stornierungsdatum gilt der Tag des Einlangens des Stornierungsschreibens bei der PflegeInsel.

Stornierungen bis spätestens drei Monate vor Antritt des Aufenthaltes sind kostenfrei. Bei Stornierung im Zeitraum von 3 Monaten bis 4 Wochen vor Antritt des Aufenthaltes sind 40% des vereinbarten Entgelts an **Stornokosten** zu entrichten. Bei Stornierung im Zeitraum von 4 Wochen vor Antritt des Aufenthaltes sind 80% des vereinbarten Entgeltes an Stornokosten zu entrichten.

Bei **Ableben des Gastes vor Antritt des Aufenthaltes** sind keine Stornokosten zu entrichten, sofern die Stornierung unverzüglich (spätestens innert 48 Stunden) unter Angabe des Datums des Ablebens des Gastes erfolgt. Bei nicht rechtzeitiger Stornierung infolge Ablebens sind 50% des vereinbarten Entgelts an Stornokosten zu entrichten. Die PflegeInsel hat das Recht auf Vorlage eines Nachweises über das Ableben des Gastes.

Jede gravierende **Veränderung des Gesundheitszustandes** des Gastes vor Antritt des Aufenthaltes ist der PflegeInsel innert angemessener Frist, jedenfalls aber vor Antritt des Aufenthaltes, telefonisch mitzuteilen. In diesem Fall liegt es im freien Ermessen der PflegeInsel, ob sie den Vertrag aufrecht erhält oder vom Vertrag gemäss Pkt. 13 Abs. 4 Z. 2 zurücktritt.

11. Beendigung des Aufenthaltsvertrages durch Zeitablauf

Jeder Aufenthalt nach diesem Vertrag ist befristet und endet daher automatisch zum vereinbarten Zeitpunkt (siehe Aufnahmeblatt: Pkt. 2.a).

Die Vertrauensperson (Pflegerische Angehörige) verpflichtet sich, den Gast pünktlich zum Ablauf des Aufenthaltes bei der PflegeInsel **abzuholen**. Falls die Vertrauensperson (Pflegerische Angehörige) verhindert ist, sorgt er dafür, dass der Gast durch einen anderen Angehörigen bzw. eine andere zuverlässige Person abgeholt wird und gibt der PflegeInsel rechtzeitig Namen und Telefonnummer der abholenden Person bekannt.

Für den Fall, dass der **Gast nicht rechtzeitig abgeholt** wird und die Vertrauensperson (Pflegerische Angehörige) auch nicht erreicht werden kann bzw. wenn sich die Vertrauensperson (Pflegerische Angehörige) weigert, den Gast abzuholen, informiert die PflegeInsel nötigenfalls die zuständigen Behörden und bemüht sich, eine angemessene Ersatzunterbringung des Gastes zu besorgen. Der Gast erklärt sich mit der Verständigung der zuständigen Behörden, insbesondere des Trägers der örtlich zuständigen Sozial- und Behindertenhilfe, ausdrücklich einverstanden. Die Vertrauensperson (Pflegerische Angehörige) übernimmt sämtliche Kosten für die Besorgung einer Ersatzunterbringung, für Überstellungen des Gastes sowie für die Ersatzunterbringung selbst, auch wenn die Kosten der Ersatzunterbringung über den Tagessätzen der PflegeInsel liegen.

Der Gast kann bis zu einer endgültigen Abholung bzw. Übergabe in die Obsorge seiner Angehörigen oder einer anderen sozialen Einrichtung weiter in der PflegeInsel untergebracht werden. Die Entscheidung über die weitere Vorgangsweise bei nicht rechtzeitiger Abholung steht im alleinigen und freien Ermessen der PflegeInsel, die dabei jedoch stets das Wohl des Gastes berücksichtigt.

Für einen über den vertraglich vereinbarten Zeitraum hinausgehenden Aufenthalt eines nicht rechtzeitig abgeholteten Gastes berechnet die PflegeInsel ein Entgelt in Höhe des doppelten vereinbarten Tagessatzes.

Jedenfalls haften der Gast sowie die Vertrauensperson (Pflegerische Angehörige) gegenüber der PflegeInsel solidarisch und uneingeschränkt für sämtliche Forderungen und Schäden, welche ihr aus der nicht rechtzeitigen Abholung des Gastes entstehen.

12. Beendigung infolge Ablebens des Gastes

Im Falle des Ablebens des Gastes vor oder während des Aufenthaltes endet der Vertrag automatisch mit dem Todestag. Bereits im Voraus geleistete Zahlungen des Entgeltes werden aliquot rückerstattet. Bei Ableben vor Antritt des Aufenthaltes bleiben die Bestimmungen zur Stornierung des Vertrages vorbehalten (siehe Pkt. 10).

Die PflegeInsel verpflichtet sich, über die im Eigentum des Gastes stehenden Sachen, nach Tunlichkeit unter Beiziehung Der Vertrauensperson (Pflegerischen Angehörigen), eines anderen Angehörigen oder sonstiger Zeugen, ohne Verzug ein Inventar aufzunehmen. Dabei sind vorgefundenes Bargeld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände entweder von der PflegeInsel bis zur Übergabe an die Vertrauensperson (Pflegerischen Angehörigen), die Erben oder dem für die Verlassenschaft zuständigen Notar auf Kosten des Nachlasses in Verwahrung zu nehmen.

Die PflegeInsel verfügt über keine ausreichenden Lagermöglichkeiten und ist daher berechtigt, von der Vertrauensperson (Pflegerischen Angehörigen) bzw. den Erben die Abholung der eingelagerten Fahrnisse und persönlichen Gegenstände des verstorbenen Gastes innerhalb von 4 Wochen zu verlangen. Werden die Fahrnisse und Gegenstände nicht fristgerecht abgeholt, ist die PflegeInsel berechtigt, die Entsorgung dieser Gegenstände auf Kosten des Nachlasses selbst zu veranlassen.

13. Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen

Der **Vertragspartner** (Gast oder die Vertrauensperson) kann den Vertrag nach Antritt des Aufenthaltes nur auflösen, wenn dem Gast die Fortsetzung des Aufenthaltes nicht zuzumuten ist, weil

- die zur Nutzung überlassene Unterkunft in einen Zustand geraten ist, der sie für den vereinbarten Gebrauch untauglich macht,
- weil die Unterkunft oder Sanitäreinrichtungen gesundheitsschädlich geworden sind, oder
- weil bei der Unterbringung gravierende Mängel aufgetreten sind;

Eine solche Vertragsauflösung aus wichtigem Grund ist per sofort und ohne Einhaltung einer Frist möglich; die Vertrauensperson (Pflegerische Angehörige) ist jedoch verpflichtet, den Gast zum Auflösungsdatum bei der PflegeInsel abzuholen, die Bestimmungen von Pkt. 11 gelten sinngemäss.

Die **PflegeInsel** kann den Unterbringungsvertrag jederzeit, jedoch nur aus wichtigen Gründen schriftlich kündigen bzw. davon vorzeitig zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb der PflegeInsel dauerhaft eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird oder wenn der Betrieb der PflegeInsel aufgrund einer Verhinderung von DGKP Raimund Wolf und/oder von Ersatzpflegern infolge Krankheit, Unfall oder unaufschiebbarer persönlicher Gründe vorübergehend eingestellt oder wesentlich eingeschränkt werden muss;
2. der Gesundheitszustand des Gastes sich derart verändert hat, dass seine sachgerechte, medizinisch gebotene Betreuung und Pflege in der PflegeInsel nicht mehr möglich ist;
3. der Gast den Betrieb der PflegeInsel trotz Ermahnung fortgesetzt derart schwer stört, dass der PflegeInsel oder den anderen Gästen sein weiterer Aufenthalt nicht mehr zugemutet werden kann;
4. das Entgelt nicht fristgerecht entrichtet wurde (siehe Pkt. 8).

Im Fall der Ziffer 1 und 3 sowie der Ziffer 2 nach erfolgtem Antritt des Aufenthaltes hat sich die PflegeInsel zu bemühen, dem Gast eine angemessene anderweitige Unterbringung und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen zu verschaffen. Die Kosten für diese Ersatzunterbringung und -Betreuung tragen zur Gänze der Gast bzw. die Vertrauensperson (Pflegerische Angehörige) zur ungeteilten Hand. Im Fall der Ziffer 2 und 3 nach erfolgtem Antritt hat die PflegeInsel umgehend die Vertrauensperson (Pflegerischen Angehörigen) zu kontaktieren und mit diesem das weitere Vorgehen insbesondere bezüglich der Abholung bzw. Ersatzunterbringung abzustimmen; die Bestimmungen in Pkt. 11 gelten sinngemäss. In allen anderen Fällen tritt der Gast seinen Aufenthalt nicht an.

14. Pflichten der PflegeInsel

Die PflegeInsel haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Zu den Pflichten der PflegeInsel zählen insbesondere:

- Sicherstellung der gebotenen zeitgemässen medizinischen Versorgung sowie einer adäquaten Schmerzbehandlung
- Sicherstellung der Einhaltung der ärztlich verordneten medizinisch-pflegerischen Maßnahmen, insbesondere Verabreichung der Medikamente
- Sicherstellung der regelmäßigen Nahrungsaufnahme auf geeignete Weise, dies über die bloße Bereitstellung der Nahrung hinaus
- Hilfestellung beim Aufsuchen der Toilette und zur Verrichtung der Notdurft
- Hintanstellung einer Verwahrlosung des Gastes
- Führung einer Pflegedokumentation, die auch eine allfällige Patientenverfügung des Gastes beinhaltet
- Verschwiegenheitspflicht

15. Rechte des Gastes

Die PflegeInsel sorgt in ihrem Wirkungsbereich besonders für die Wahrung folgender Rechte des Gastes:

- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf anständige Begegnung und Wahrung der Menschenwürde, auf Selbstbestimmung und auf Wahrung der Privat- und Intimsphäre
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Recht auf die gebotene medizinische Versorgung sowie eine adäquate Schmerzbehandlung, Arzt- und Therapiewahl
- Recht auf Aufklärung über therapeutische und pflegerische Maßnahmen und Methoden
- Wahrung der bürgerlichen und verfassungsgemäßen Rechte, insbesondere auch auf Wahrung der politischen und religiösen Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung und auf freie Versammlung und auf Bildung von Vereinigungen
- Recht auf freien Verkehr mit der Aussenwelt, auf Besuche durch Angehörige, Bekannte und Nachbarn, auf Benützung von Fernsprechern
- Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und der Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses
- Recht auf persönliche Wäsche und Kleidung
- Recht auf Beschwerde und Behandlung derselben sowie das Recht, Vorschläge in allen Belangen des Aufenthaltes einschließlich Fragen der Hausordnung zu erstatten
- Der Gast hat die Möglichkeit, für den Fall seiner späteren Äusserungsunfähigkeit bzw. Einsichts- und Urteilsunfähigkeit mittels Verfügung festzulegen, dass er das Unterbleiben bestimmter Behandlungsmethoden wünscht, damit darauf bei allfälligen medizinischen Entscheidungen Bedacht genommen werden kann. Diese Patientenverfügung kann der Gast bei der PflegeInsel hinterlegen.

16. Pflichten des Gastes

Der Gast hat seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu zählen insbesondere:

- Pflicht zur Bezahlung des Entgelts, wie vertraglich festgelegt
- Gebotene Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen anderer Gäste der PflegeInsel
- Schonender Umgang mit den zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten samt Inventargegenständen
- Einhaltung der bestehenden Hausordnung, soweit diese nicht mit den vertraglichen Rechten des Gastes in Widerspruch steht

17. Zustimmung zur Audio- und Videoüberwachung

Zum Zwecke der laufenden Überwachung des gesundheitlichen Zustandes des Gastes, insbesondere um akute Notfälle frühzeitig feststellen zu können, sind in denn einzelnen Zimmern sowie im Aufenthaltsraum Videokameras mit Tonübertragung installiert, welche eine Echtzeitüberwachung durch die PflegeInsel und das Pflegepersonal ermöglichen. Eine allfällige Überwachung erfolgt ausschliesslich in Echtzeit, es werden keinerlei Aufnahmen aufgezeichnet oder gespeichert. Für die PflegeInsel erwächst aus dieser Bestimmung jedoch keinerlei Verpflichtung, den Gast mittels Videoüberwachung auch nur teilweise zu überwachen.

Der Gast erachtet eine allfällige Echtzeit- Videoüberwachung seiner Person als in seinem Interesse gelegen und erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.

18. Ergänzende Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen jedenfalls der Schriftform.

Ergänzende Vereinbarungen werden für jeden Aufenthalt des Gastes in einem eigenen Aufnahmeblatt getroffen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag und sämtliche darauf gegründete Rechtsverhältnisse ist ausschliesslich österreichisches Recht anwendbar.

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das örtlich und sachlich zuständige Gericht am Sitz der PflegeInsel, in der Regel somit das Bezirksgericht Reutte, für ausschliesslich zuständig erklärt.

Dieser Vertrag ist auf dem beigefügten Aufnahmeblatt zu Unterschreiben